

26. Liegt Fehlerei vor, wenn das Erlangen der Sache mittels einer strafbaren Handlung von seiten des Hauptthäters mit dem Anfsichbringen von seiten des Fehlers in demselben Rechtsgeschäfte zeitlich zusammenfällt?

St.G.B. §. 259.

II. Straffenat. Ur. v. 28. Mai 1880 g. N. u. Gen. Rep. 1188/80.

I. Landgericht Stargard i. P.

Aus den Gründen:

„Die Strafkammer findet das die Unterschlagung von seiten des verstorbenen B. begründende Moment der Zueignung nicht in dem Aufbrechen des Kastens, worin sich die dem B. und seiner Ehefrau zur Aufbewahrung anvertrauten pommer'schen Pfandbriefe im Nominalwerte von 200 Thalern befanden, sondern darin, daß B. die Pfandbriefe aus dem Kasten nahm, um sie dem Angeklagten H. zu leihen, und diese Absicht des Leihens verwirklichte.

Der Akt aber, wodurch Beschwerdeführer H. die Pfandbriefe mit dem Bewußtsein, daß solche durch eine strafbare Handlung erworben waren, an sich brachte und damit das ihm zur Last gelegte Delikt der Fehlerei vollendete, wurde darin gefunden, daß derselbe die Pfandbriefe als Darlehen annahm, obschon ihm bekannt war, daß solche dem M. gehörten und dem B. nur zur Aufbewahrung übergeben waren, B. also sich der Unterschlagung schuldig machte, indem er sie verließ.

Legteres läßt sich als dem Begriffe der Fehlerei, wie §. 259 St.G.B.'s solchen definiert, entsprechend nicht anerkennen.

Hiernach wird nach der objektiven Seite erfordert, daß es sich um Verheimlichung, Ankaufen oder sonstiges Anfsichbringen einer Sache handelt, welche mittels einer strafbaren Handlung erlangt war, und daß der Thäter bei dem Akte des Anfsichbringens weiß, daß die Sache mittels einer strafbaren Handlung erlangt war.

Das Erlangen mittels einer strafbaren Handlung muß daher dem Anfsichbringen zeitlich vorausgehen; die Sache muß den Charakter ihres strafbaren Erwerbes bereits an sich tragen, wenn sie Gegenstand des Deliktes sein soll, und der Dolus des Anfsichbringenden diese Eigenschaft der Sache bei seinem auf den Erwerb gerichteten Entschlusse bereits mit umfassen.

Dieses aber trifft hinsichtlich einer durch Unterschlagung erlangten Sache nicht zu, wenn die Thatsache der Zueignung der anvertrauten Sache von seiten des Unterschlagenden mit derjenigen, wodurch der Fehler solche an sich bringt, in denselben Akt zusammenfällt, wie dieses auf Grund der thatsächlichen Konstruktion des Falles von der Strafkammer vorliegend angenommen worden ist, da die Hingabe als Darlehen und die Annahme als solches ein und dasselbe Rechtsgeschäft bilden. In solchem Falle kann nur von einer Teilnahme an dem Vergehen der Unterschlagung die Rede sein.“